

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND (MGB)

WAHLREGLEMENT

vom 7. November 2020

Die Delegiertenversammlung des MGB, gestützt auf Art. 24 lit. p der Statuten vom 09. April 2016 und aufgrund der Anträge der Verwaltung vom 20.09.2018 und des Büros der Delegiertenversammlung vom 26.09.2018, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren bei den Wahlen des Präsidenten der Delegiertenversammlung, des Präsidenten der Verwaltung, der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten der Generaldirektion und der zwei Mitarbeitervertreter als Mitglieder der Verwaltung durch die Delegiertenversammlung als Wahlorgan.

² Auf die Wahlen der Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften als Mitglieder der Verwaltung MGB und auf die Wahl der Revisionsstelle ist dieses Reglement nicht anwendbar.

³ Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beider Geschlechter offen.

Art. 2 Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Wählbar im Sinne dieses Reglements ist, wer volljährig ist, sich zu den Migros-Werten bekennt und Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft ist.

² Nicht wählbar sind Personen, die das 66. Altersjahr zum Zeitpunkt des Amtsantritts vollendet haben. Bei Wiederwahlen gilt die Altersgrenze 69.

³ Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag. Ausgenommen hiervon sind der Präsident der Generaldirektion und die zwei Mitarbeitervertreter, welche aufgrund ihrer Ernennung durch die zuständigen Gremien als vorgeschlagen gelten.

II. ZEITPUNKT DER WAHLEN

Art. 3 Ordentliche Wahlen

¹ Die ordentlichen Wahlen für die neue Amtsperiode finden alle vier und ab 1. Juli 2024 alle zwei Jahre in der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung der auslaufenden Amtsperiode statt.

Art. 4 Ersatzwahlen

¹ Die Verwaltung ordnet Ersatzwahlen an, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder während der Amtsdauer unter die statutarisch vorgeschriebenen Mindestzahlen sinkt, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Wahlen stattfinden. Ersatzwahlen müssen sodann beim Ausscheiden des Präsidenten der Verwaltung oder der Generaldirektion sowie eines

Mitarbeitervertreter angeordnet werden. Die Verwaltung kann zudem Ersatzwahlen anordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die von ihr festgesetzte Anzahl sinkt.

² Das Büro der Delegiertenversammlung ordnet Ersatzwahlen an, wenn der Präsident der Delegiertenversammlung ausscheidet und sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Wahlen stattfinden.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.

⁴ Den Zeitpunkt für die Ersatzwahlen setzen das Büro der Delegiertenversammlung und die Verwaltung gemeinsam fest.

III. EVALUATION

Art. 5 Evaluationsverfahren

¹ Das Evaluationsverfahren gewährleistet die adäquate Besetzung des Präsidiums der Delegiertenversammlung sowie des Präsidiums und der Mitglieder der Verwaltung gemäss Artikel 1.

² Das Evaluationsverfahren findet für den Präsidenten der Delegiertenversammlung sowie den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltung Anwendung. Für die Wahl des Präsidenten der Generaldirektion sowie der zwei Mitarbeitervertreter findet das Evaluationsverfahren keine Anwendung.

Art. 6 Evaluationsgremium

¹ Das Evaluationsgremium ist für das Erstellen der Anforderungsprofile und für die Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge zuhanden des Büros der Delegiertenversammlung und der Verwaltung zuständig.

² Das Evaluationsgremium setzt sich aus drei Mitgliedern des Büros der Delegiertenversammlung sowie aus drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses „Entschädigungen und Nominationen“ zusammen. Personen, die für ein Mandat über einen gültigen Wahlvorschlag verfügen, dürfen im Evaluationsgremium nicht vertreten sein, es sei denn, sie stellen sich für das entsprechende Mandat zur Wiederwahl. In Sitzungen des Evaluationsgremiums, in denen es um die Evaluation des Präsidenten der Delegiertenversammlung oder der Verwaltung geht, treten die sich zur Wiederwahl stellenden Präsidenten in den Ausstand.

³ Das Evaluationsgremium konstituiert sich spätestens zehn Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer bzw. im Falle von Ersatzwahlen unverzüglich bei deren Anordnung selbst.

⁴ Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Evaluationsgremiums unter sechs, bestimmen das Büro der Delegiertenversammlung bzw. der Verwaltungsausschuss „Entschädigungen und Nominationen“ entsprechende Ersatzmitglieder.

Art. 7 Wahlaufruf

¹ Spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer bzw. bei Bekanntwerden von Ersatzwahlen informiert das Evaluationsgremium die Verwaltung und anschliessend die Delegiertenversammlung über die zu besetzenden Positionen.

² Gleichzeitig ruft das Evaluationsgremium die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Verwaltung dazu auf, Wahlvorschläge für die zu besetzenden Positionen einzureichen.

³ Der Wahlauf Ruf soll folgende Angaben beinhalten:

- a) zu besetzende Positionen;
- b) die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen;
- c) die Anforderungsprofile;
- d) die Auflistung der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (Bewerbungs- oder Empfehlungsschreiben, Curriculum vitae);
- e) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Verwaltung, wobei diese Frist in der Regel mindestens acht Wochen dauern soll;
- f) die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums.

Art. 8 Wahlvorschlagsrecht

¹ Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, besitzt jedes Mitglied der Delegiertenversammlung und der Verwaltung, das zum Zeitpunkt, ab welchem Wahlvorschläge eingereicht werden können, als Mitglied der Delegiertenversammlung bzw. der Verwaltung gewählt ist.

Art. 9 Gültiger Wahlvorschlag

¹ Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens eine vorschlagsberechtigte Person schriftlich und innert der angesetzten Frist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim Evaluationsgremium eingereicht wird und die vorgeschlagene Person die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

² Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen und die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, verfügen für ihr bestehendes Amt über einen gültigen Wahlvorschlag.

³ Ein ungültiger Wahlvorschlag wird im Wahlverfahren nicht berücksichtigt.

Art. 10 Evaluation der gültigen Wahlvorschläge

¹ Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet das Evaluationsgremium über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Übersicht.

² Das Evaluationsgremium lädt die Kandidierenden bei Bedarf zum Gespräch ein. Bei der Evaluation berücksichtigt es insbesondere die Übereinstimmung mit den Anforderungsprofilen, welche für die zu besetzenden Positionen zu erfüllen sind.

³ Zusammen mit der Übersicht über die gültigen Wahlvorschläge übermittelt das Evaluationsgremium seine Empfehlungen an das Büro der Delegiertenversammlung und an die Verwaltung.

IV. ANTRÄGE

Art. 11 Antrag der Verwaltung

¹ Gestützt auf die übermittelten Evaluationsunterlagen formuliert die Verwaltung ihren Antrag an die Delegiertenversammlung.

² Die Verwaltung übermittelt ihren Antrag an das Büro der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Antrag des Büros der Delegiertenversammlung

¹ Gestützt auf die übermittelten Evaluationsunterlagen und den Antrag der Verwaltung formuliert das Büro der Delegiertenversammlung seinen eigenen Antrag an die Delegiertenversammlung.

² Das Büro übermittelt seinen Antrag an die Verwaltung.

Art. 13 Wiedererwägung in der Verwaltung

¹ Stimmt der Antrag des Büros der Delegiertenversammlung nicht mit demjenigen der Verwaltung überein, berät die Verwaltung erneut und entscheidet über ihren definitiven Antrag an die Delegiertenversammlung.

Art. 14 Zustellung des Antrags an die Mitglieder der Delegiertenversammlung

¹ Die Anträge des Büros der Delegiertenversammlung und der Verwaltung sowie die Übersicht über die gültigen Wahlvorschläge zusammen mit den Curricula vitae werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innert der statutarischen Frist zugestellt.

V. WAHLEN

Art. 15 Wahlgänge

¹ Die Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung, des Präsidenten der Verwaltung, der einzelnen Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten der Generaldirektion und der zwei Mitarbeitervertreter als Mitglieder der Verwaltung erfolgt je in einem separaten Wahlgang.

Art. 16 Stimmabgabe

¹ Die Delegierten stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch oder bei technischen Problemen schriftlich.

Art. 17 Wahlzettel

¹ Werden aufgrund technischer Probleme die Wahlen schriftlich durchgeführt, erfolgt die Wahl in der Delegiertenversammlung per Wahlzettel.

² Die Namen der wählbaren Personen müssen handschriftlich auf dem leeren Wahlzettel niedergeschrieben werden. Jede Person muss aufgrund des Namens eindeutig bestimmbar sein, sonst sind die Stimmen ungültig. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie überzählige Namen werden nicht gezählt.

³ Das Büro der Delegiertenversammlung entscheidet über die Gestaltung der Wahlzettel.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Für Wahlen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten erforderlich.

Art. 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Nach Abgabe der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende Wahlbüro validiert bzw. ausgezählt.

² Die Personen, die das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreichen, gelten als gewählt.

³ Erreichen keine oder nicht genügend Personen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, können die Delegierten einen Antrag stellen, wonach die Wahl einer zu besetzenden Position auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben sei. Für diesen Antrag ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁴ Andernfalls werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Dabei scheidet nach dem dritten Wahlgang die Person mit den wenigsten Stimmen aus. Nach dem dritten Wahlgang gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Gerichtliche Klage

¹ Wahlen der Delegiertenversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen oder unter Nichtbeachtung dieses Reglements zustande gekommen sind, können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung und der Verwaltung beim Gericht mittels einer Klage angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben wird.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Fassung des Reglements tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Wahlreglement: Zeitplan

- Gilt für:
- Wahl Präsident DV
 - Wahl Präsident VW
 - Wahl Mitglieder VW (extern)
 - Wahl Präsident GD ★
 - Wahl beider MA-Vertreter ★

